

Tauchordnung

1. Die Ausübung des Tauchsports im Blaustein - See ist allen Tauchern im Rahmen dieser Tauchordnung gestattet.

2. Das Tauchgebiet ist ganztägig und ganzjährig mit den nachfolgend aufgeführten Einschränkungen geöffnet:

- In der Winterzeit vom 01.11. bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist die wassersportliche Nutzung (Ausnahme Tauchen im Landschaftsschutzgebiet, vgl. diesbezügliche Festlegungen im Landschaftsplan VII „Eschweiler/Alsdorf“ der StädteRegion Aachen vom 15.10.2014) auf dem gesamten See verboten. In der Zeit vom 01.04. bis zum 31.07. eines jeden Jahres ist die wassersportliche Nutzung im Landschaftsschutzgebiet bis an die Grenzen des Naturschutzgebietes, die durch die gelben Kugelbojen markiert ist, erlaubt. In der Zeit vom 01.08. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist zusätzlich die wassersportliche Nutzung bis an die Sommerlinie im Naturschutzgebiet, die durch die gelben Kugelbojen mit den roten Kreuzen markiert ist, erlaubt. Die Grenzen des Landschafts- und Naturschutzgebietes bzw. die Lage der Bojen sind im Plan in der Anlage 1 der See- und Uferordnung verdeutlicht.

- Unbeschadet erteilter Zulassungen kann die Freizeitzentrum Blaustein-See GmbH (FZB) den See jederzeit ganz oder teilweise - etwa bei Sonderveranstaltungen - sperren.

3. Für die Durchführung von Tauchvorhaben sind die Richtlinien des VDST verbindlich. Tauchen ist nur gestattet unter Vorlage einer gültigen Tauchgenehmigung (Jahres- oder Tageskarte) und einer gültigen tauchsportärztlichen Bescheinigung.

4. Für die Nutzung des Blaustein-Sees wird ein Entgelt entsprechend der gültigen Entgeltordnung erhoben. Das Entgelt für die Tageskarten ist an die entsprechenden Aufsichtspersonen zu entrichten. Eine Jahreskarte ist bei der Geschäftsstelle der FZB, Rathaus Eschweiler, Zimmer 183, Telefon: 02403/71 - 493, erhältlich.

5. Das selbständige Tauchen ist mit CMAS ** (oder vergleichbarer Ausbildung) nur mit einem Partner mit mindestens gleichwertiger Ausbildung gestattet. Anfänger und Jugendliche dürfen mit einem Tauchlehrer (CMAS oder vergleichbarer Ausbildung) tauchen. CMAS * (oder vergleichbarer Ausbildung) darf mit einem Partner CMAS *** (oder vergleichbarer Ausbildung) tauchen. Der Nachweis ist bei sich zu führen. Für den Ein- und Ausstieg ist nur der dafür vorgesehene und gekennzeichnete Bereich nördlich der Slipwiese zugelassen.

6. Das Tauchen geschieht auf der Grundlage dieser Tauchordnung und auf eigene Gefahr. Regressansprüche sind ausgeschlossen.

7. Am Blaustein - See ist insbesondere zu unterlassen (im Übrigen gelten die Verbote in § 6 der See- und Uferordnung):

- Fisch- und Wildfrevel (auf die §§ 39 „Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen“ und 44 „Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten“ des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird verwiesen; Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen können ordnungsbehördlich mit Bußgeld gem. § 69 BNatSchG geahndet werden.),

- andere Erholungssuchende zu behindern oder zu belästigen,

- Eingriffe in die Natur vorzunehmen,

- das Naturschutzgebiet zu betreten oder dort zu tauchen,

- im Naturschutzgebiet Boot zu fahren,

- Anlagen der FZB und der Forstwirtschaft zu beschädigen,

- das Füllen von Tauchgeräten mit Kompressor am Tauchgebiet, auf dem Parkplatz und in der näheren Umgebung,
- das Einbringen von Stoffen und Gegenständen (schwimmend oder auf den Grund versenkt),
- der Einsatz von Scootern zur Vergrößerung des Tauchradius.

8. Grundsätzlich ist während des Tauchgangs das permanente Mitführen einer aufblasbaren Notboje zwingend vorgeschrieben.

Das Auftauchen in anderen Bereichen als am Tauchein-/ausstieg ist grundsätzlich untersagt. Sollte aufgrund einer Notsituation ein sofortiger Aufstieg unvermeidbar sein, ist beim Auftauchen unter Beachtung des Boot- und Surfverkehrs die Notboje aufzublasen, um den Standort zu markieren. Mit Beginn des Tauchgangs erklärt sich der Taucher mit der See- und Uferordnung der FZB einverstanden. Wer an dafür nicht vorgesehenen Stellen den Tauchgang beginnt, kann sich nicht auf mögliche Unkenntnis der See- und Uferordnung berufen.

Diese Tauchordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft. Ergänzend gilt im Übrigen die See- und Uferordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Eschweiler, den 02.05.2017

FREIZEITZENTRUM BLAUSTEIN - SEE GMBH
Der Geschäftsführer



Hermann Gödde

